



Ratsam für alle Eltern: die Sorgerechtsverfügung!

Wir unterstützen Sie gerne!

Mit der Geburt des ersten Kindes fragen sich verantwortungsvolle Eltern meist, was passiert, wenn ihnen etwas zustößt. Die Lösung ist die Sorgerechtsverfügung. Mit ihr legen Sie fest, wen das Gericht im Notfall als Vormund für Ihre Kinder einsetzen soll. Wir sagen Ihnen, was Sie beachten müssen und wo Sie eine wasserdichte Musterverfügung finden.

Eine Sorgerechtsverfügung muss in Testamentsform erstellt werden. Sie können Ihre Wünsche handschriftlich niederlegen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen oder eine Verfügung von einem Notar aufsetzen lassen. Sie sollten Namen und Geburtsdaten der Kinder genau nennen und festlegen, wer im Falle Ihres Todes zum Vormund berufen sein soll. So vorhanden, sollten Sie auch einen Ersatzvormund benennen. Auch, wer unter keinen Umständen Vormund der Kinder werden soll, können Sie dort regeln – am besten mit entsprechender Begründung. Beachten Sie, dass die Personen volljährig sein müssen. Klären Sie mit den Betroffenen unbedingt ab, ob sie sich im Ernstfall um Ihre Kinder kümmern können.

Wir helfen Ihnen ganz konkret

Melden Sie sich unter www.ARAG-Rechtsservice an. Dort haben wir neben vielen praktischen Musterschreiben auch zwei rechtssichere Sorgerechtsverfügungen für Sie hinterlegt: das Sorgerechts-Testament und die Sorgerechtsverfügung für Alleinerziehende.

Mitreden können: Wichtige Fakten zum Thema

Muss das Familiengericht meiner Verfügung folgen?

Alle Festlegungen sind für das Familiengericht grundsätzlich bindend. Nur in einigen wenigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen darf der Richter entgegen Ihren Wünschen entscheiden. Das kann etwa der Fall sein, wenn die von Ihnen genannte Freundin schwer erkrankt und deshalb die Vormundschaft nicht ausüben kann. Oder wenn die benannte Person die Vormundschaft gar nicht ausüben will.

Eine gelegentliche Überprüfung der Verfügung ist sinnvoll. Schließlich könnte die früher kinderlose Freundin inzwischen selbst mehrfache Mutter und damit nicht mehr in der Lage sein, noch weitere Kinder zu versorgen.

Wie entscheidet das Gericht ohne Verfügung?

Liegt keine Sorgerechtsverfügung vor, muss laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes einen geeigneten Vormund auswählen. Sind Verwandte bereit und in der Lage, die Vormundschaft zu übernehmen, werden diese in der Regel auch beauftragt. Weil die persönlichen Bindungen des Kindes ein wichtiges Kriterium sind, kann das Gericht aber auch familiennahen Freunden den Vorzug geben. Auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Personen sind entscheidend. Nur wenn sich kein passender Vormund findet, bestellt das Gericht einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als Vormund für Ihr Kind.

Gut zu wissen für Alleinerziehende

Stand Ihnen das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind zu, ist das Gericht verpflichtet, die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil – sprich: Ihrem Ex-Partner – zu übertragen. Nur wenn diese Regelung dem Wohl Ihres Kindes widerspricht, wird ein anderer geeigneter Vormund benannt. Konkret bedeutet das: Selbst wenn der andere Elternteil gleich nach der Geburt Ihres Kindes aus Ihrem Leben verschwunden ist, kann es passieren, dass er nach Ihrem Tod sorgeberechtigt wird.